



Bundeskriminalamt

---

# EU-Rahmenbeschluss über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeit durchführen

Stand: 18.03.11

---

**Hinweise:** Im Falle der Behandlung des Themas durch die IMK wird die Freigabe des Berichtes empfohlen.

Nach abschließender Befassung der Gremien ist der Bericht für eine Veröffentlichung in Extrapol.de freigegeben.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>VORWORT .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>INTERPRETATION DES ENTWURFES DES EU-RAHMENBESCHLUSSES DURCH DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND .....</b>	<b>3</b>
2.1	EU-Rahmenbeschluss.....	3
2.2	863. Sitzung des Bundesrats am 06.11.2009.....	4
2.3	Zusatzklärung der Bundesrepublik Deutschland zum Entwurf des EU-Rahmenbeschlusses .....	4
<b>3</b>	<b>AKKREDITIERUNG VON ANBIETERN KRIMINALTECHNISCHER DIENSTE .....</b>	<b>5</b>
3.1	Akkreditierung der Kriminaltechnischen Institute von Bund und Ländern .....	5
3.1.1	Akkreditierung – Begriff und Verfahren .....	5
3.1.2	Entwicklung und Ist-Stand der Akkreditierung der polizeilichen Kriminaltechnischen Institute .	6
3.1.3	Akkreditierung anderer Anbieter kriminaltechnischer Dienste .....	7
3.2	Akkreditierung im Bereich DNA .....	7
3.2.1	Zuständigkeit für DNA-Untersuchungen.....	7
3.2.2	Stand der Akkreditierung.....	8
3.2.3	Geltungsbereich des EU-Rahmenbeschlusses.....	9
3.3	Akkreditierung im Bereich Daktyloskopie .....	9
3.3.1	Zuständigkeit für daktyloskopische Untersuchungen.....	9
3.3.2	Stand der Akkreditierung.....	10
3.3.3	Geltungsbereich des EU-Rahmenbeschlusses.....	10
3.3.3.1	Tätigkeitsbereiche künftig zu akkreditierender daktyloskopischer Labore.....	10
3.3.3.2	Gewährleistung der Zuverlässigkeit von daktyloskopischen Daten aus nicht akkreditierten Laboren .....	13
<b>4</b>	<b>VORSCHLAG ZUR WEITEREN VORGEHENSWEISE .....</b>	<b>13</b>
4.1	Vorschlag zur Akkreditierung von Laboren, die DNA-Profile erstellen .....	13
4.2	Vorschlag zur Akkreditierung von Laboren, die daktyloskopische Daten erstellen ....	13

## Anlagen

EU-Rahmenbeschluss vom 30.11.2009

## **1 Vorwort**

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 09.12.2009 wurde der Rahmenbeschluss 2009/905/JI des Rates vom 30.11.2009 über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeit durchführen veröffentlicht.

Zweck des Rahmenbeschlusses ist es sicherzustellen, dass die Ergebnisse von Labortätigkeiten in Bezug auf DNA-Profile und daktyloskopische Daten im internationalen Datenaustausch in allen Mitgliedstaaten der EU als zuverlässig anerkannt werden. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Anbieter kriminaltechnischer Dienste, die diesbezügliche Labortätigkeiten durchführen, von einer nationalen Akkreditierungsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert werden.

Der EU-Rahmenbeschluss führt zur Umsetzung näherer Einzelheiten aus, die insbesondere aufgrund der föderalen Polizeistruktur in Deutschland interpretiert werden müssen.

Die Mitgliedstaaten haben die Vorgabe, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Rahmenbeschlusses hinsichtlich der DNA-Profile bis zum 30.11.2013 und hinsichtlich der daktyloskopischen Daten bis zum 30.11.2015 zu treffen.

Rahmenbeschlüsse dienen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Sie sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Sie sind nicht unmittelbar wirksam. Die Mitgliedstaaten sind zur Umsetzung eines Rahmenbeschlusses verpflichtet. Das Bundesministerium des Innern (BMI) plant zur Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses in nationales Recht 2011 einen Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister/ -senatoren der Länder (IMK) herbeizuführen.

## **2 Interpretation des Entwurfes des EU-Rahmenbeschlusses durch die Bundesrepublik Deutschland**

### **2.1 EU-Rahmenbeschluss**

Die Zielsetzung des EU-Rahmenbeschlusses liegt in der internationalen gegenseitigen Anerkennung von Ergebnissen aus kriminaltechnischen Untersuchungen in den Fachgebieten DNA und Daktyloskopie. Unter Labortätigkeit werden Suche und Sicherung von Spuren, Entwicklungen, Analyse und Interpretation von Beweismaterial verstanden<sup>1</sup>.

Der EU-Rahmenbeschluss des Rates der EU bezieht sich explizit auf das Normdokument DIN EN ISO/IEC 17025 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalib-

---

<sup>1</sup> siehe EU-Rahmenbeschluss Artikel 3 (a).

rierlaboratorien). Die für die Interpretation von Beweismaterial ebenfalls relevante Norm DIN EN ISO/IEC 17020:2004 (Allgemeine Kriterien für den Betrieb von Stellen, die Inspektionen durchführen) wird im EU-Rahmenbeschluss nicht explizit genannt.

Alle außerhalb von Laboratorien getroffenen Maßnahmen gehen über den Geltungsbereich des EU-Rahmenbeschlusses hinaus. Dies betrifft insbesondere die Suche und Sicherung von Spuren am Tat- oder Ereignisort sowie die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen.

Anbieter kriminaltechnischer Dienste gibt es in Deutschland im polizeilichen, universitären und privaten Bereich.

## **2.2 863. Sitzung des Bundesrats am 06.11.2009**

Der Bundesrat hat in seiner 863. Sitzung die Initiative der Königreiche Schweden und Spanien zu dem EU-Rahmenbeschluss gewürdigt und insbesondere die Akkreditierung der Labortätigkeiten im Zusammenhang mit DNA-Analysen begrüßt. Hinsichtlich der verpflichtenden Akkreditierung aller Laboraktivitäten zu den daktyloskopischen Daten äußerte er jedoch Bedenken, insbesondere da diese Untersuchungen regelmäßig in allen mit kriminaltechnischen Aufgaben betrauten Organisationseinheiten der Länderpolizeien und nur in Ausnahmefällen durch deren kriminaltechnische Zentrallabore durchgeführt werden. Im Falle einer konsequenten Umsetzung des Beschlussentwurfes müssten daher entweder alle diese Dienststellen in der Fläche der Länder akkreditiert oder alternativ eine Verlagerung der entsprechenden Aufgaben in die zentralen kriminaltechnischen Einrichtungen in Betracht gezogen werden. Bei verständiger Würdigung der mit einer Akkreditierung verbundenen Vor- und Nachteile dürften beide Varianten auf absehbare Zeit nicht mit den vorzunehmenden Kosten-Nutzen-Abwägungen vereinbar sein.

## **2.3 Zusatzerklärung der Bundesrepublik Deutschland zum Entwurf des EU-Rahmenbeschlusses**

Die Bundesrepublik Deutschland hat zu dem Entwurf des Rahmenbeschlusses folgende Erklärung abgegeben:

*Zur Festlegung des Anwendungsbereiches des "Rahmenbeschlusses des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen" wird der Begriff des Labors und der Labortätigkeiten durch den Erwägungsgrund 15 und durch den Artikel 3 Buchstaben (a) und (b) beschrieben.*

*Die Bundesrepublik Deutschland versteht hierunter ausschließlich klassische kriminaltechnische Labore mit wissenschaftlich ausgebildetem Personal. Räumlichkeiten oder Dienststellen, in denen kein wissenschaftliches Personal arbeitet und in denen nur gelegentlich laborähnliche Tätigkeiten (zum Beispiel: Cyanacrylatbedampfung oder Ninhydrin-Tauchbadverfahren) ausgeführt werden, sind nach hiesiger Auffassung keine Labore im Sinne der Definition des Rahmenbeschlusses und daher von einer Verpflichtung zur Akkreditierung ausgenommen.*

Die Erklärung wurde in der Fassung des Ratsdokuments 16036/09 am 30.11.2009 vom Rat zur Kenntnis genommen.

Die verlängerte Umsetzungsfrist des EU-Rahmenbeschlusses zu den daktyloskopischen Daten (s. Kapitel 1) resultiert aus dieser Erklärung.

### **3 Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste**

#### **3.1 Akkreditierung der Kriminaltechnischen Institute von Bund und Ländern**

##### **3.1.1 Akkreditierung – Begriff und Verfahren**

Unter Akkreditierung ist ein Verfahren zu verstehen, nach dem eine autorisierte Stelle die formale Anerkennung erteilt, dass ein Labor kompetent ist, bestimmte Aufgaben auszuführen. Voraussetzung für eine Akkreditierung ist die Erfüllung aller von der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 (und/oder DIN EN ISO/IEC 17020) geforderten Voraussetzungen.

Neben den systematischen Prüfungen auf Übereinstimmung der Arbeitsweisen mit den festgelegten Vorgaben erfolgt im Rahmen einer Akkreditierung (im Gegensatz zur Zertifizierung) auch eine fachliche Bewertung der durchgeführten Tätigkeit, so dass durch eine Akkreditierung Aussagen über die Richtigkeit von Arbeitsweisen getroffen werden können.

Dazu kommen bei einer Akkreditierung die allgemeinen Vorteile eines zuvor einzuführenden Qualitätsmanagementsystems (QMS) wie:

- klare Abläufe und Prozesse
- eindeutige Organisation und Struktur
- erhöhte Transparenz
- Leistungssteigerung
- Rückverfolgbarkeit und Nachvollziehbarkeit
- nachhaltiges Qualitätsbewusstsein
- besseres Image

- Fehlerreduktion
- Risikoreduktion
- mögliche Kostenreduktion durch vorgenannte Punkte

Die Akkreditierung verläuft nach folgendem Schema:

- Antragstellung durch die zu akkreditierende Stelle
- Prüfung der vorgelegten Qualitätsmanagement-Dokumente durch die Akkreditierungsstelle
- Akkreditierungsbegutachtung in der Kriminaltechnik durch System- und Fachbegutachter der Akkreditierungsstelle
- Bewertung der QM-Dokumente und der Ergebnisse der Akkreditierungsbegutachtung durch einen Ausschuss der Akkreditierungsstelle mit anschließender Entscheidung über die Vergabe der Akkreditierungsurkunde
- Ausstellung der Akkreditierungsurkunde und Veröffentlichung der Akkreditierung im Register der akkreditierten Stellen

Die Akkreditierungsurkunde wird in der Regel für einen Zeitraum von 5 Jahren ausgestellt. In diesem Zeitraum werden Überwachungsbegutachtungen durchgeführt. Nach Ablauf dieser Frist muss eine Re-Akkreditierung durchgeführt werden.

In Folge des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle (Akkreditierungsstellegesetz – AkkStelleG) vom 31.12.2009 ist die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) die einzige nationale Akkreditierungsstelle. Für eine Akkreditierung entstehen Kosten, die von verschiedenen Faktoren abhängig sind.

### **3.1.2 Entwicklung und Ist-Stand der Akkreditierung der polizeilichen Kriminaltechnischen Institute**

Auf Grundlage der kriminaltechnischen Arbeit werden strafprozessuale Entscheidungen mit weitreichenden Konsequenzen für die Betroffenen getroffen. Daher ist bei der kriminaltechnischen Arbeit der Stand der Technik einzuhalten, wie er in modernen Normen und Standards niedergelegt ist.

Vor diesem Hintergrund befassen sich die KTIen von Bund und Ländern bereits seit Mitte der 90er Jahre mit dem Thema Qualitätsmanagement (QM).

Die KKWT/ED hat in der Folge in ihrer 9. Sitzung (15./16.04.2003, TOP 5) beschlossen, dass die Kriminaltechniken der Länder und des BKA jeweils ein umfassendes QMS aufbauen, das

sich an der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 orientiert, ohne eine Akkreditierung damit zu verknüpfen.

Ebenfalls aus dem Jahr 2003 stammt das EU-Dokument 9053/03 ENFOPOL 35, nach dem eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 für die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Strafsachen von großer Bedeutung sei.

Aufgrund konkreter Anlässe [z. B. Mitgliedschaft im European Network of Forensic Science Institutes (ENFSI), Unterstützung von EU-Twinning Projekten, Rechtshilfeersuchen] gab das KTI des BKA in der 10. Sitzung der KKWT/ED (04.-06.11.2003, TOP 14) bekannt, sich abweichend von dem Beschluss aus der 9. Sitzung zeitnah akkreditieren zu lassen. Die Empfehlung der aus diesem Schritt resultierenden PG "Akkreditierung" der KKWT/ED, dass im Anschluss an den Aufbau von umfassenden QM-Systemen auch der formale Schritt der Akkreditierung zu vollziehen ist, wurde von der IMK (175. Sitzung, TOP 23) zur Kenntnis genommen.

Alle KTIen von Bund und Ländern haben zwischenzeitlich QMS aufgebaut und sich akkreditieren lassen, sind im Akkreditierungsprozess oder bereiten eine Akkreditierung vor.

Beruheten die Aktivitäten zur Akkreditierung bisher auf freiwilliger Basis, so gibt der EU-Rahmenbeschluss erstmals eine rechtliche Grundlage zu einer verpflichtenden Akkreditierung vor.

### **3.1.3 Akkreditierung anderer Anbieter kriminaltechnischer Dienste**

In Deutschland bieten außerhalb des polizeilichen Bereiches Rechtsmedizinische Institute an Universitäten aber auch private Firmen kriminaltechnische Dienste an und führen zu diesem Zweck Labortätigkeiten durch. Ein Gesamtverzeichnis über außerpolizeiliche Anbieter sowie deren jeweiliger Akkreditierungsstand ist nicht vorhanden.

## **3.2 Akkreditierung im Bereich DNA**

### **3.2.1 Zuständigkeit für DNA-Untersuchungen**

In Deutschland verfügen alle KTIen der LKÄ – mit Ausnahme des Saarlands – und des BKA über ein zentrales DNA-Labor. Daneben existieren keine dezentralen polizeilichen Untersuchungsstellen

Weiterhin bieten Rechtsmedizinische Institute und private Firmen molekulargenetischen Untersuchungen an.

Nahezu alle polizeilichen Untersuchungsstellen vergeben aufgrund nicht ausreichender Kapazitäten DNA-Untersuchungen an Rechtsmedizinische Institute oder Firmen fremd. Das LKA Saarland lässt die Untersuchungen derzeit ausschließlich durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Saarland durchführen. Diese Fremdvergaben erfolgen grundsätzlich mittels Ausschreibungen entsprechend dem Vergaberecht.

Aus QM-Vorgaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der Auftragnehmer akkreditiert sein muss, allerdings muss seine Kompetenz, u. a. durch positive Teilnahmen an Ringversuchen nachgewiesen sein. Aufgrund von Gremienbeschlüssen (18. Sitzung der KKWT/ED, TOP 5.5; 162. Tagung der AG Kripo, TOP 5.3; 217. Sitzung des AK II, TOP 10) sollen akkreditierte Anbieter bevorzugt beauftragt werden. Daher fordern die meisten Auftraggeber die Akkreditierung in ihrer Ausschreibung.

Von der Bundespolizei (BPOL) gesichertes molekulargenetisches Material wird im BKA untersucht sofern das jeweils zuständige Gericht keine andere Untersuchungsstelle bestimmt.

Auch der Zoll lässt gesichertes DNA-Material mit steigender Tendenz im BKA untersuchen. Bislang wurden vom Zoll die Untersuchungen überwiegend bei einigen LKÄ beantragt (z. B. Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen).

### **3.2.2 Stand der Akkreditierung**

Die polizeilichen DNA-Untersuchungsstellen sind Teil der KTlen der LKÄ und des BKA, die bereits ein QMS eingeführt haben. Mit Stand Januar 2011 waren die Untersuchungsstellen des BKA sowie der LKÄ Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen im Sinne des EU-Rahmenbeschlusses akkreditiert. Das Bayerische LKA und das LKA Nordrhein-Westfalen sind für die Untersuchung von Speichelproben akkreditiert. Die Akkreditierungen für den Bereich der vergleichenden Falluntersuchung sind für 2011 (LKA NW) bzw. 2012 (BLKA) geplant.

Alle anderen LKÄ – mit Ausnahme des Saarlands – planen eine Akkreditierung der DNA-Untersuchungsstelle bis zur Fristsetzung durch den EU-Rahmenbeschluss Ende 2013. Auch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Saarland ist ebenfalls im Sinne des EU-Rahmenbeschlusses akkreditiert.

### **3.2.3 Geltungsbereich des EU-Rahmenbeschlusses**

Die bereits akkreditierten DNA-Untersuchungsstellen wurden nach DIN EN ISO/IEC 17025 für die Untersuchungsbereiche "Spuren" und "Vergleichsproben" akkreditiert. Dies beinhaltet folgende Tätigkeiten:

- Spurensuche
- Spurencharakterisierung (Vortests)
- DNA-Extraktion
- DNA-Quantifizierung
- DNA-Typisierung
- Gutachtenerstattung

Darüber hinaus können abhängig von länderspezifischen Gegebenheiten auch spezielle Bereiche wie die teilautomatisierte Analyse von Vergleichsproben akkreditiert werden.

Die DIN EN ISO/IEC 17025 beinhaltet keine Regelungen für Datenbanken. Da der EU-Rahmenbeschluss nur die DIN EN ISO/IEC 17025 als Akkreditierungsnorm vorgibt, fällt die DAD nicht unter EU-Rahmenbeschluss und ist damit nicht zu akkreditieren.

Die DAD ist zudem organisatorisch regelmäßig nicht in den KTIen angesiedelt sondern in ermittlungsunterstützenden Organisationseinheiten. Nach § 81 f (2) StPO sind mit der Durchführung der molekulargenetischen Untersuchung nach § 81 e StPO Sachverständige zu beauftragen, die nicht der ermittlungsführenden Behörde oder Dienststelle angehören.

## **3.3 Akkreditierung im Bereich Daktyloskopie**

### **3.3.1 Zuständigkeit für daktyloskopische Untersuchungen**

Die Zuständigkeiten für die Erhebung von daktyloskopischen Daten sind in Bund und Ländern sehr heterogen, sowohl in der Organisation als auch in der spezifischen Tätigkeit (unterschiedliche Dienststellen für Spurensuche und –sicherung / Labore und Auswertung / Erkennungsdienst).

In den LKÄ und dem BKA gibt es zentrale daktyloskopische Labore und zentrale Erkennungsdienste. In den meisten LKÄ sind diese Organisationseinheiten im jeweiligen KTI mit einem bereits vorhandenen QMS angesiedelt. Im Bayerischen LKA und im BKA sind sie jedoch der Abteilung "Zentrale kriminalpolizeiliche Dienste" zugeordnet.

In den Ländern gibt es zudem in der Fläche eine Vielzahl von Dienststellen mit daktyloskopischen Laboren. Zudem halten einige Länder auch dezentrale Erkennungsdienste vor, die zum Teil auch daktyloskopische Gutachten erstellen.

Die BPOL unterhält bei den Kriminaltechnischen Diensten der Inspektionen Kriminalitätsbekämpfung Spurensicherungslabore und daktyloskopische Vorprüfstellen. Dort werden neben der Spurensicherung durch besonders geschulte Mitarbeiter daktyloskopische Spuren, nach einem mit dem BKA abgestimmten Bewertungsschlüssel, auf ihre Auswertbarkeit geprüft. Nur die nach dieser Vorprüfung als auswertbar eingestuftten Spuren werden zur weiteren Auswertung und ggf. Gutachtenerstellung grundsätzlich an das Labor des BKA übermittelt.

Der Zoll verfügt weder über zentrale noch dezentrale Labore zur Sicherung daktyloskopischer Spuren und nimmt für entsprechende Untersuchungen das BKA in Anspruch. Im Rahmen von Ermittlungen der Gemeinsamen Ermittlungsgruppen Rauschgift (GER) wird in Einzelfällen auf die Untersuchungsstellen der jeweiligen Kooperationspartner der Landespolizeidienststellen bzw. deren LKÄ zurück gegriffen.

Eine Fremdvergabe der daktyloskopischen Spurensuche und -sicherung sowie der Auswertung an polizeiexterne Stellen wird sowohl von den Ländern als auch vom BKA nicht vorgenommen.

### **3.3.2 Stand der Akkreditierung**

Die daktyloskopischen Zentrallabore der LKÄ Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlands sind nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert. Nahezu alle anderen Länder und das BKA planen eine Akkreditierung der zentralen Labore bis zur Fristsetzung durch den EU-Rahmenbeschluss Ende 2015.

Derzeit gibt es keine akkreditierten dezentralen Labore in den Ländern.

### **3.3.3 Geltungsbereich des EU-Rahmenbeschlusses**

Wie unter 2.2 bereits angesprochen, erscheint es aus Kosten-Nutzen Abwägungen sowie organisatorischer Vorgaben nicht möglich, alle daktyloskopischen Labore in den Ländern zu akkreditieren oder deren Aufgaben zu verlagern. Als Voraussetzung für den formalen Akt der Akkreditierung müssten zunächst umfassende QMS aufgebaut werden, sofern die Labore nicht einem KTI mit einem bereits aufgebauten System angehören.

Die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zum Entwurf des EU-Rahmenbeschlusses versuchte daher der verpflichtenden Akkreditierung aller daktyloskopischen Labore entgegenzusteuern. Die hierin genannten Bedingungen (klassische kriminaltechnische Labore mit wissenschaftlich ausgebildetem Personal) treffen jedoch nur auf ganz vereinzelte Labore zu,

so dass bei wörtlicher Auslegung der Erklärung kaum eine Akkreditierungspflicht bestehen und der Rahmenbeschluss faktisch ins Leere laufen würde.

Die Kriterien der Ausbildung der Labormitarbeiter bzw. der in den Laboren angewendeten Methoden stellen daher in Deutschland kein geeignetes Differenzierungskriterium für den Geltungsbereich des Rahmenbeschlusses dar.

Vor diesem Hintergrund sind einerseits im Sinne des EU-Rahmenbeschlusses (Artikel 3 a und b) Tätigkeitsbereiche zu definieren, die in zukünftig verpflichtend zu akkreditierenden daktyloskopischen Laboren durchzuführen sind. Andererseits ist zu prüfen, wie die Zuverlässigkeit von daktyloskopischen Daten aus nicht akkreditierten Laboren gewährleistet werden kann. Dies ist insbesondere für die internationale Rechtshilfe von Bedeutung, da ansonsten zukünftig die Gefahr bestehen würde, dass z. B. deutschen Ersuchen aufgrund potentiell unzuverlässiger Daten aus nicht akkreditierten Laboren nicht gefolgt würde.

### **3.3.3.1 Tätigkeitsbereiche künftig zu akkreditierender daktyloskopischer Labore**

Verpflichtend akkreditiert werden sollen solche Labore, die den gesamten Arbeitsprozess durchführen, der aus den folgenden Arbeitsschritten besteht:

- Entgegennehmen und Sichten sichergestellter Gegenstände
- Vorbereitung für die daktyloskopische Untersuchung
- Sichtbarmachen daktyloskopischer Spuren (z. B. Behandlung mit Cyanacrylat, Ninhydrin, DFO)
- Sicherung der Spuren
- Bewertung der daktyloskopischen Spuren hinsichtlich Brauchbarkeit
- Vergleich der Spuren mit den Abdrücken von Berechtigten und Tatverdächtigen
- Kodierung der daktyloskopischen Spuren
- Vergleich der gesicherten Spuren mit Daten aus einer Datenbank
- Verifizierung der Rechercheergebnisse
- Erstellen von schriftlichen Untersuchungsergebnissen
- Überprüfen der Untersuchungsergebnisse
- Erstellung daktyloskopischer Gutachten
- Freigabe von Daten für die Aufnahme in Vergleichsdatenbanken.

Diese Tätigkeiten umfassen das gesamte Verfahren der daktyloskopischen Datenherstellung und –verarbeitung, die einzelnen Arbeitsschritte bilden in der Summe die zu akkreditierende Labortätigkeit. Die hieraus gewonnenen daktyloskopischen Daten stehen im Automatisierten

Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS) für den internationalen Austausch zur Verfügung.

Entscheidendes Abgrenzungskriterium zu anderen, nicht verpflichtend zu akkreditierenden Laboren, sollte die Berechtigung eines Labors zur Erstellung von daktyloskopischen Gutachten durch Sachverständige für Daktyloskopie in Verbindung mit der Freigabe von Daten für die Aufnahme in Vergleichsdatenbanken (z. B. nach dem Vertrages von Prüm oder dem deutsch-amerikanischen Sicherheitsabkommen) sein. Der Prozess der Freigabe stellt die Qualitätsprüfung von Daten und deren Aufnahme in AFIS dar. Gemäß der Errichtungsanordnung für AFIS vom 03.03.05 sind nur die LKÄ und das BKA für dessen Betrieb berechtigt.

Diese Kriterien führen im Ergebnis dazu, dass gemäß des EU-Rahmenbeschlusses die zentralen daktyloskopischen Labore der LKÄ und des BKA verpflichtend zu akkreditieren sind.

Gutachten von nicht akkreditierten dezentralen Laboren, die Gegenstand des internationalen Rechtshilfeverkehrs werden sollen, sind zuvor durch eine nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Zentralstelle freizugeben.

### **3.3.3.2 Gewährleistung der Zuverlässigkeit von daktyloskopischen Daten aus nicht akkreditierten Laboren**

Akkreditierte Labore können jeden Arbeitsschritt, mit Ausnahme der Freigabe der Daten, im Unterauftrag auch an nicht akkreditierte Labore vergeben. Diese Vorgehensweise ergibt sich aus der Norm DIN EN ISO/IEC 17025, Ziffer 4.5 "Vergabe von Prüfungen (...) im Unterauftrag".

Die Zuverlässigkeit von Daten aus nicht akkreditierten Laboren kann daher gewährleistet werden, in dem sie als "kompetente Unterauftragnehmer" entsprechend der in den einschlägigen normativen Dokumenten genannten Anforderungen hinsichtlich der Qualität (z. B. bei Ausstattung, Ausbildung, Beschaffung, Prüfverfahren) durch das auftraggebende akkreditierte Labor überprüft werden. Die zentralen akkreditierten Labore der Länder müssen hierzu die Richtlinienkompetenz und eine Beratungs- und Überwachungsfunktion gegenüber den nicht akkreditierten Laboren haben.

Optional können die Labore, in denen nicht alle Arbeitsschritte der daktyloskopischen Datenherstellung und –verarbeitung durchgeführt werden, auch eigenständig nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert werden.

## **4 Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise**

### **4.1 Vorschlag zur Akkreditierung von Laboren, die DNA-Profile erstellen**

Gemäß dem EU-Rahmenbeschluss sollten die DNA-Untersuchungsstellen in den KTlen der LKÄ und des BKA verpflichtend akkreditiert werden, soweit sie es nicht ohnehin schon sind.

### **4.2 Vorschlag zur Akkreditierung von Laboren, die daktyloskopische Daten erstellen**

Gemäß de EU-Rahmenbeschluss sollten diejenigen daktyloskopischen Labore verpflichtend akkreditiert werden, die die Gesamtheit der Arbeitsschritte der daktyloskopischen Datenherstellung und -verarbeitung durchführen und insbesondere zur Erstellung von daktyloskopischen Gutachten und der Freigabe der Daten für Vergleichsdatenbanken berechtigt sind.

Diese Voraussetzungen erfüllen zurzeit die zentralen daktyloskopischen Labore in den LKÄ und dem BKA.

Die Zuverlässigkeit von Daten aus Laboren, die nicht verpflichtend zu akkreditieren sind, kann

- durch das Modell des "kompetenten Unterauftragnehmer" nach DIN EN ISO/IEC 17025, Ziffer 4.5  
oder
- eine eigenständige Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025

erreicht werden.